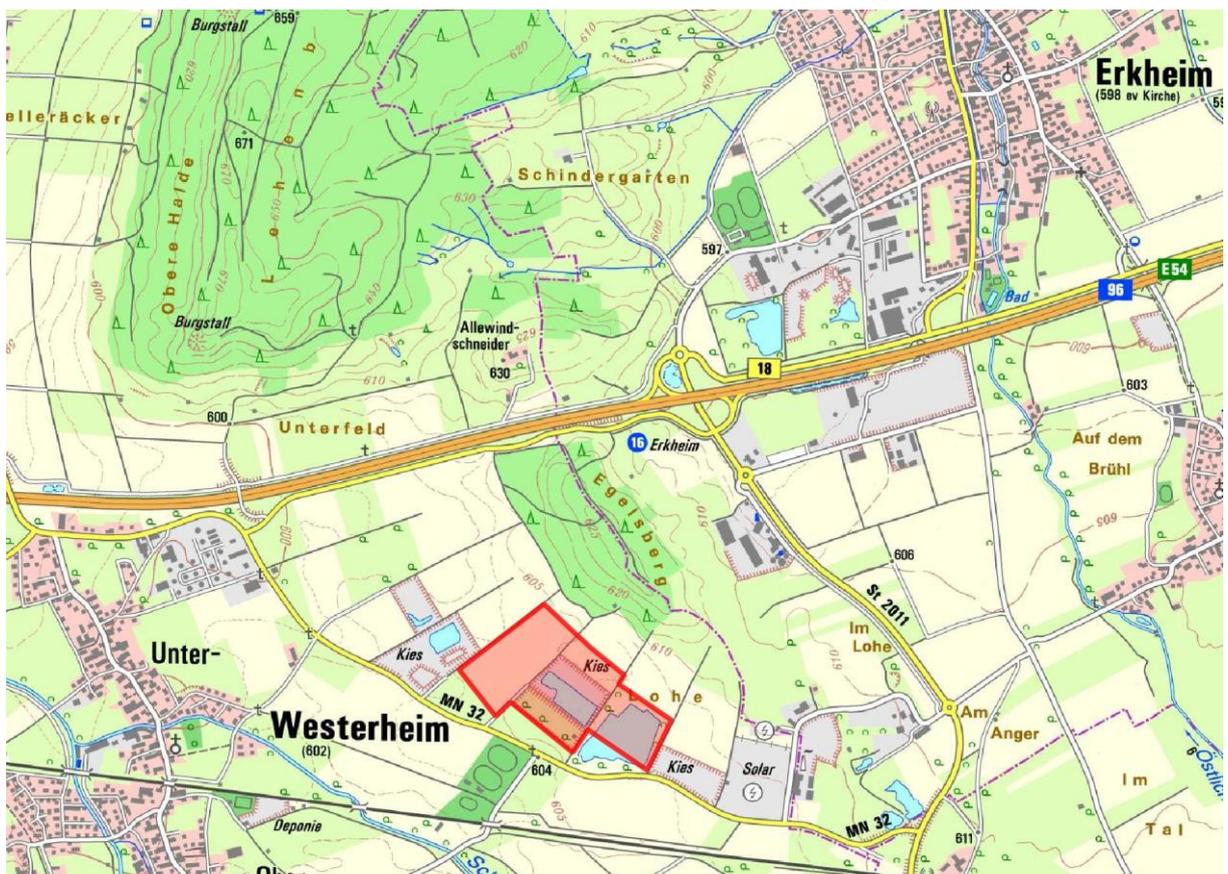


Kies- und Transportbetonwerk Schlegelsberg GmbH & Co.KG

Erweiterung des Kiesabbaus Westerheim und Änderung der Rekultivierung im Bereich der abgebauten Flächen

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stand: 11.03.2021



GEGENSTAND

Erweiterung des Kiesabbaus Westerheim und Änderung der Rekultivierung im Bereich der abgebauten Flächen

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Stand: 11.03.2021

AUFTRAGGEBER

**Kies- und Transportbetonwerk
Schlegelsberg GmbH & Co.KG**

Schlegelsberg 1
87746 Erkheim



Telefon: 08336 8040-0

Telefax: -

E-Mail: info@kw-tbs-schlegelsberg.de

Web: www.kw-tbs-schlegelsberg.de

Vertreten durch: Herr Hubert Notz

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

**LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH**

Bahnhofstraße 20
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Michael Wanger - B.Eng. Umweltsicherung

Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 11.03.2021

Michael Wanger
B.Eng. Umweltsicherung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2	Potentielle Wirkungen des Vorhabens	5
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	5
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren (d.h. nach Abbauzeit verbleibend)	5
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	13
5	Gutachterliches Fazit	24
6	Literaturverzeichnis	24

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	14
------------	---	----

ANHANG

Anhang 1:	Abschichtungstabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	
-----------	--	--

1 Einleitung

Die Kies- und Transportbetonwerk Schlegelsberg GmbH & Co.KG plant eine Erweiterung des Nass-Kiesabbaus östlich von Westerheim. Im Zuge des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erfolgt auch eine Überarbeitung des Rekultivierungskonzepts.

Die faunistische Erfassung ist in einem faunistischen Gutachten (LARS CONSULT 2019) erläutert. Die Ergebnisse der Kartierung sind in der faunistischen Übersichtskarte im Anhang des Gutachtens dargestellt.

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Eigene Erfassungen, siehe beiliegendes faunistisches Gutachten (LARS CONSULT 2019)
- ASK-Daten des bayerischen Landesamtes für Umwelt: Auswertung für die TK-Blätter 7927 und 7928
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Artinformationen Landkreis Unterallgäu¹
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Umweltdaten aus dem Fachinformationssystem Naturschutz über FIN-Web²
- GEDEON, GRÜNEBERG et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Da die

¹ <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=778&typ=landkreis> , abgerufen am 18.12.2019

² https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm , abgerufen am 18.12.2019

dort aufgeführten Gesetzesgrundlagen und Anforderungen an die Planunterlagen allgemeingültig sind, lassen sich die Hinweise auch auf die Bauleitplanung und in Verfahren zur Rohstoffgewinnung anwenden.

2 Potentielle Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die potenziell Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Diese müssen im konkreten Vorhaben nicht unbedingt eintreffen. Die Beurteilung des tatsächlichen Eingriffs erfolgt in Kap. 4 im Rahmen der Wirkungsprognose bei den einzelnen Arten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Veränderung der Habitatstruktur: Im Rahmen des Abbaus wird zukünftig auf jedem neuen Bauabschnitt der Oberboden abgeschoben. Die betreffende Fläche verliert ihre ökologische Funktion für bodenbrütende Feldvögel.

Gehölzrodungen: Bei der Baufeldfreimachung werden Gehölze entfernt, wodurch eine Gefährdung für gehölzbewohnende Tierarten entsteht.

Weitere zu erwartende baubedingte Wirkfaktoren entsprechen den betriebsbedingten Wirkfaktoren (siehe Kap. 2.3).

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme: Durch die Erweiterung der Abbaufäche gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren.

Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Im Rahmen des Abbaus werden neue Oberflächengewässer geschaffen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren (d.h. nach Abbauzeit verbleibend)

Nichtstoffliche Einwirkungen: Betriebsbedingt kommt es sowohl im direkten Eingriffsbereich sowie im unmittelbaren Umfeld durch die Arbeiten mit Radladern und Bagger sowie LKW-Fahrten zu Störungen. Diese Störungen beinhalten sowohl Lärm, Erschütterungen als auch optische Störreize.

Stoffliche Einwirkungen: Des Weiteren kommt es zu einer erhöhten Staubemission sowie zum Ausstoß von Abgasen und anderen Schadstoffen. Diese Emissionen treten sowohl bei der Baufeldfreimachung, dem Abbau als auch der Rekultivierung im Planungsgebiet sowie dem unmittelbaren Umfeld auf.

Kollisionsrisiko: Durch den Verkehr innerhalb der zukünftigen Kiesgruben entsteht ein gewisses Kollisionsrisiko. Aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Fahrzeuge und der im Vergleich zu Straßen geringen Verkehrsmenge, ist das entstehende Kollisionsrisiko allerdings nur als gering zu bewerten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 – Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die Wintermonate: Um eine Tötung von nicht flugfähigen Jungtieren oder eine Zerstörung von Gelegen heimischer Vögel zu vermeiden, dürfen Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Gefällte Bäume sowie weiteres anfallendes Schnittgut sind unverzüglich abzutransportieren, um zu vermeiden, dass künstlich und unbeabsichtigt angelegte Reisighaufen oder Benjeshecken entstehen, in denen sich Vögel oder auch andere Tiere ansiedeln.

V2 – Zeitliche Beschränkung des Oberbodenabtrags auf die Wintermonate: Um eine Tötung von nicht flugfähigen Jungtieren oder eine Zerstörung von Gelegen heimischer Vögel zu vermeiden, darf der Oberbodenabtrag im Zuge des Kiesabbaus nur außerhalb der Brutzeit in den Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.

V3 – Verfüllung der Kleingewässer außerhalb der Laichzeit von Amphibien: Um eine Tötung von Laich und Kaulquappen zu vermeiden, dürfen Gewässer nur zwischen Ende September und Ende März verfüllt werden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF1 – Schaffung von Rohbodenflächen mit Kleingewässern für Kreuzkröte, Gelbbauchunke und Flussregenpfeifer: Um im räumlichen Zusammenhang dauerhaft geeignete Habitate für die genannten Arten bereitzustellen, sind, dem Eingriff vorgelagert, auf der Westseite des Abbaugebiets „Mitte 2“ magere Ruderalflächen mit hohem Rohbodenanteil (mindestens 50%) zu schaffen. Zusätzlich sind vegetationsfreie Klein- und Kleinstgewässer anzulegen. Die Anlage ist in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Die Gewässer dürfen maximal 40 cm tief sein und nur flache Ufer besitzen (1:5 oder flacher). Gegebenenfalls ist vorher eine Abdichtung einzubringen, um einen ausreichenden Wasserstau sicherzustellen. Zwischen Ende Februar und Anfang

Oktober sind diese Bereiche möglichst frei von Störungen zu halten, insbesondere muss ein Befahren der Kleingewässer vermieden werden.

CEF2 – Anlage von flachen Kiesflächen als Brutplatz für den Flussregenpfeifer: Auf der Westseite des Abbaugebiets „Mitte 2“ sind innerhalb des Rohbodenstandorts mindestens 3 flache (< 10 cm) Kiesinseln mit einer Fläche von mindestens 25 m² aufzuschütten. Der Kies sollte möglichst in einem Kornband von 10-30 mm liegen. Dieses Substrat wird vom Flussregenpfeifer gegenüber kleineren Korngrößen deutlich bevorzugt. **Die Kiesinseln müssen regelmäßig von aufkommender Vegetation befreit werden.**

CEF3 – Anlage einer Ackerbrache für die Feldlerche und den Kiebitz: Als Ausgleich für den Verlust eines Brutreviers des Kiebitzes und der Feldlerche ist eine Ackerbrache auf einer Fläche von mindestens 1 ha anzulegen. **Die Lage der Ackerbrache kann im Sinne eines Wanderbiotops jährlich rotieren.** Um der Sukzession der Fläche entgegenzuwirken, ist die Ausgleichsfläche jährlich zwischen Anfang Januar und Ende Februar zu grubbern.

CEF4 – Anlage einer Hecke als Ersatzhabitat für die Goldammer: Als Ausgleich für die entfallenden Gehölze, sind auf einer Länge von mindestens 300m Heckenstrukturen zu pflanzen. Diese sind mindestens dreireihig auszuführen. Es sind heimische Gehölze zu verwenden, wobei der Anteil an Dornsträuchern (z.B. Schlehe, Weißdorn, Hundsrose) bei mindestens 30 % liegen sollte. Außerdem sind unregelmäßig Einzelbäume (z.B. Vogelbeere, Stiel-Eiche, Esche, Feldahorn) zwischen zu pflanzen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, wurde die online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LfU Bayern) zur Arteninformation für den Landkreis Unterallgäu (Abschichtungskriterium V) durchgeführt. Als Lebensraumtypen wurden „Gewässer“, „Trockenlebensräume“, „Hecken und Gehölze“ und „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ ausgewählt (entspricht Abschichtungskriterium L).

Anschließend daran fanden fachgerechte Arterfassungen vor Ort statt. Eine Beschreibung der faunistischen Kartierungen ist dem faunistischen Gutachten (LARS CONSULT 2019) zu entnehmen.

Die in den Abschichtungstabellen rot markierten Arten wurden entweder direkt im Untersuchungsgebiet nachgewiesen oder können zumindest potenziell vorkommen. Diese Arten besitzen eine gewisse Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben und werden im Folgenden genauer betrachtet.

Im nachfolgenden Text werden die Erhaltungszustände der lokalen Populationen nur bewertet, sofern eine ausreichende Datengrundlage vorhanden ist. Zum einen ist das Untersuchungsgebiet in der Regel nicht gleichzusetzen mit dem Verbreitungsgebiet der lokalen Population, zum anderen sind zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population regelmäßig Erfassungen über mehrere Jahre notwendig, was gewöhnlich im Umfang üblicher Projekte nicht realisiert werden kann. Die Betrachtung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist aus fachlicher Sicht nicht zwingend erforderlich, sofern der Tatbestand der Störung nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG mit geeigneten Maßnahmen vermieden werden kann. Da in der saP bei allen Arten, für die Störungen zu erwarten sind,

grundsätzlich auch Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen vorgesehen werden, wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population erst gar nicht relevant und muss dementsprechend nicht zwingend bekannt sein.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV ausgeschlossen werden, da entweder geeignete Lebensräume fehlen oder die Arten im Verbreitungsraum natürlicherweise nicht vorkommen

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Hinweise auf das Vorkommen relevanter Säugtierarten liegen nicht vor.

Potentielle Quartierstrukturen für Fledermäuse wurden überprüft. Es wurden nur kleinere ausgefaulte Stellen, aber keine tieferen Baumhöhlen entdeckt. Eine Weide besitzt eine Kleinhöhle, die keine Spuren einer Nutzung aufweist und die erhalten bleibt. Kleinere Spaltstrukturen und absteigende Rinde sind in geringer Anzahl vorhanden. Aufgrund der geringen Größe der Strukturen beschränkt sich das Quartierpotenzial aber auf Einzelhangplätze. Wochenstubenquartiere oder regelmäßig genutzte Hangplätze sind nicht zu erwarten. Es sind keine geeigneten Winterquartierstrukturen vorhanden.

Der Stadel im Süden der Flurnummer 285 ist zugig und besitzt nur ein geringes Quartierpotenzial für Fledermäuse. Es wurden keine Spuren einer Nutzung gefunden. Bei der Detektorerfassung am 17.07.2019 wurde keine Aktivität entlang der Gehölze oder über den Baggerseen festgestellt. Grundsätzlich ist allerdings anzunehmen, dass das Plangebiet als Nahrungsgebiet genutzt wird. Allerdings bleiben in jeder Abbauphase und auch nach der Rekultivierung Gewässer und Gehölze bestehen, so dass die Funktion als Jagdgebiet erhalten bleibt. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht abzusehen.

4.1.2.2 Reptilien

Bei der gezielten Erfassung der Zauneidechse wurde kein Vorkommen festgestellt und in der ASK sind ebenfalls keine Fundpunkte für die Art innerhalb des Plangebiets aufgeführt.

4.1.2.3 Amphibien

Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Kreuzkröte: Rote Liste Bayern 2, Rote Liste Deutschland V, Erhaltungszustand U1

Gelbbauchunke: Rote Liste Bayern 2, Rote Liste Deutschland 2, Erhaltungszustand U2

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die beiden Amphibienarten bevorzugen offene, vegetationsfreie Klein- und Kleinstgewässer mit

Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

geringem Fraßdruck und besiedeln daher oft Standorte mit hoher Dynamik. Natürlicherweise sind dies Überschwemmungsbereiche in Auen und andere Störstandorte an Gewässern. Heutzutage werden fast ausschließlich Sekundärstandorte in Abbaustellen besiedelt.

Als Landlebensraum bevorzugt die Kreuzkröte offene Biotope in der Nähe der Fortpflanzungsgewässer. Wichtige Strukturen sind grabbare, offene Böden und geeignete Verstecke (Bretter, Steine, aber auch Folien etc.). Die Überwinterung erfolgt vorwiegend in frostsicheren Böschungen, in die sich die Kröten eingraben. Bevorzugt werden daher leicht grabbare, häufig sandige Substrate.

Die Gelbbauchunke bevorzugt als Landlebensraum insbesondere Wälder und Auen. Im Gegensatz zur Kreuzkröte bevorzugt sie dichter bewachsene Bereiche. Die Überwinterung findet an Land, in Erdhöhlen und anderen frostfreien Verstecken statt.

Lokale Population:

Kreuzkröte: Von der Art wurden mehrere Laichschnüre in den Flachwasserbereichen des westlichen Baggersees, sowie zwei Laichschnüre in einer Fahrspur der östlichen Kiesgrube gefunden. Letztere sind allerdings vertrocknet. Im westlichen Baggersee wurden bei einer späteren Begehung über 1000 Hüpfertlinge beobachtet. Im näheren Umfeld gibt es weitere Abbaustellen, die einen potenziellen Lebensraum darstellen und voraussichtlich werden auch zukünftige Lebensräume durch den Kiesabbau neu entstehen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher mit „gut (B)“ bewertet.

Gelbbauchunke: Bei den Erfassungen konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Allerdings gibt es einen ASK-Fundpunkt in einer westlich gelegenen Kiesgrube in nur ca. 250 m Entfernung zum Plangebiet. Ein Vorkommen der Art ist daher potenziell denkbar, der Erhaltungszustand der lokalen Population muss allerdings mit „unbekannt“ bewertet werden.

1.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die fortschreitende Auskiesung gehen die Flachwasserbereiche und damit die Fortpflanzungsstätten der Kreuzkröte verloren. Erst durch den laufenden Abbau sind geeignete Gewässer für die Kreuzkröte und die Gelbbauchunke entstanden. Daher ist es wahrscheinlich, dass durch den weiteren Kiesabbau neue geeignete Lebensräume für die Arten entstehen werden. Um im räumlichen Zusammenhang dauerhaft geeignete Habitate bereitzustellen, sind während jedem Bauabschnitt sowie im Zuge der Rekultivierung magere Ruderalflächen mit hohem Rohbodenanteil zu schaffen. Zusätzlich sind vegetationsfreie Kleingewässer anzulegen (CEF 1). Die Anlage ist in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Die Gewässer dürfen maximal 40 cm tief sein und nur flache Ufer besitzen (1:5 oder flacher). Gegebenenfalls ist vorher eine Abdichtung einzubringen, um einen ausreichenden Wasserstau sicherzustellen. Zwischen Ende Februar und Anfang Oktober sind diese Bereiche möglichst störungsfrei zu halten, insbesondere muss ein Befahren der Kleingewässer vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

- CEF1 Schaffung von Rohbodenflächen mit Kleingewässern für Kreuzkröte, Gelbbauchunke und Flussregenpfeifer

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

1.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die genannten Arten besiedeln bereits die Gewässer im aktuellen Abbaubereich. Es ist daher auch zukünftig von keinen mit dem Abbau verbundenen erheblichen Störungen auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

1.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Die Kreuzkröte sowie die Gelbbauchunke besiedeln heutzutage fast ausschließlich anthropogen geschaffene Sekundärlebensräume. Erst durch den laufenden Kies- oder Sandabbau entstehen neue Lebensstätten. Eine gewisses Kollisionsrisiko von Individuen mit dem für Abbaustellen typischen Verkehr gehört inzwischen zum normalen Lebensrisiko der Arten. Um eine signifikante Erhöhung dieses Kollisionsrisikos zu vermeiden, ist das direkte Umfeld (ca. 10 m) um die angelegten Fortpflanzungsgewässer frei von Verkehr zu halten, da sich hier überdurchschnittlich viele Individuen aufhalten. Zusätzlich dürfen auch Verfüllungsarbeiten an den Gewässern nur zwischen Ende Oktober und Ende März, außerhalb der Larvalzeit stattfinden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3 Verfüllung von Gewässern außerhalb der Laichzeit von Amphibien

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2 Grundinformationen

Rote Liste Bayern: 2

Rote Liste Deutschland: 3

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Erhaltungszustand auf kontinentaler Ebene: U1

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Der Laubfrosch besiedelt Stillgewässer mit besonnten, vegetationsreichen Flachwasserbereichen und Verlandungsvegetation als Laichgewässer sowie feuchtes Extensivgrünland, Gehölze und feuchte Laub- oder Mischwälder (keine dichten Wälder) als Landlebensraum. In Bayern ist er lückig verbreitet.

Lokale Population:

Bei der Erfassung wurde kein Individuum des Laubfroschs und auch kein Laich oder Larven festgestellt. Allerdings sind in der ASK im Jahr 2012 zehn adulte Tiere aus der östlichen Kiesgrube des Plangebiets gemeldet (ASK-Nr. 7927-0360) und grundsätzlich ist der Lebensraum für den Laubfrosch geeignet. Von daher wird vorsorglich von einem Vorkommen im Plangebiet ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

1.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Laichgewässer innerhalb der Kiesgruben sind erst durch den Kiesabbau entstanden. Durch eine Verfüllung werden diese Lebensräume jedoch wieder zerstört. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten, muss darauf geachtet werden, dass dauerhaft geeignete Laichgewässer in dem Kiesgrubenkomplex vorhanden sind. Im vorliegenden Fall bleibt der südliche Teil des Baggersees bestehen. Die randlich angrenzenden Gehölze bleiben als Landlebensraum ebenfalls erhalten. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte erhalten bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

1.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Laubfrosch besiedelt regelmäßig Abbaustellen. Es ist daher von keinen mit dem Abbau verbundenen Störungen auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

1.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Der Laubfrosch nutzt neben den Fortpflanzungsgewässern vor allem vegetationsreiche

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Landlebensräume, in denen kein Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen besteht. Eine Verfüllung der Gewässer während der Larvalzeit würde zu einer Verletzung/Tötung von zahlreichen Kaulquappen führen und ist daher zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3 Verfüllung von Gewässern außerhalb der Laichzeit von Amphibien

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.4 Sonstige Arten

Im Untersuchungsgebiet kommen keine saP-relevanten Libellen-, Tag- und Nachtfalter- oder sonstige Arten vor.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Erichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Insgesamt wurden 47 Vogelarten im Gebiet nachgewiesen (Tabelle 1). Davon wurden 26 nur als sporadische Nahrungsgäste beobachtet. Da diese Arten nicht im Geltungsbereich brüten und es sich für keine der Arten um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, können negative Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Für die restlichen 21 Arten besteht im Plangebiet ein Brutverdacht. Der Großteil davon (Σ 15), wird vom bayerischen Landesamt für Umwelt als sogenannte „Allerweltarten“ eingestuft. Bei diesen Arten ist aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, genügend Lebensstätten im Umfeld vorhanden sind, um die ökologische Funktion aufrecht zu erhalten, und aufgrund der Verhaltensweisen kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Eine Tötung kann in der Regel durch eine Bauzeitenbeschränkung verhindert werden. Die restlichen sechs Arten (Tab. 1, farblich markiert) sind in der saP artspezifisch auf eine Betroffenheit hin zu prüfen. Die ermittelten Reviermittelpunkte sind in der faunistischen Übersichtskarte im Anhang des faunistischen Gutachtens dargestellt.

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

	Art	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Status	RLB	RLD	saP
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	BV	*	*	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	BV	*	*	
3	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Br	BV	*	*	
4	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	BV	*	*	
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	BV	*	*	
6	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	NG	*	*	
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	NG	*	*	
8	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	BV	3	3	X
9	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fs	NG	V	V	X

Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

	Art	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Status	RLB	RLD	saP
10	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	BV	*	*	
11	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Frp	BN	3	*	X
12	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Ful	NG	1	2	X
13	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	BV	*	*	
14	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Gp	BV	3	*	X
15	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	NG	*	*	
16	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	NG	*	*	
17	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	BV	*	V	X
18	Graugans	<i>Anser anser</i>	Gra	NG	*	*	X
19	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	NG	V	*	X
20	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	NG	*	V	
21	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	BV	*	*	
22	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Hö	NG	*	*	X
23	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Ki	BN	2	2	X
24	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	BV	*	*	
25	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	NG	3	*	X
26	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	NG	*	*	X
27	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	NG	3	3	X
28	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	BV	*	*	
29	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	BV	*	*	
30	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	NG	*	*	
31	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	NG	V	3	X
32	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	NG	*	*	
33	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	Rg	BN	*	*	X
34	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	BV	*	*	
35	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	NG	V	V	X
36	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Sa	NG	*	*	X
37	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	NG	*	*	
38	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	NG	*	3	
39	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	BV	V	*	
40	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	NG	*	*	
41	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Su	BV	*	*	
42	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	NG	*	*	X
43	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	NG	*	*	

	Art	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Status	RLB	RLD	saP
44	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Waw	NG	R	*	X
45	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Wm	NG	*	*	
46	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	BV	*	*	
47	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zt	NG	*	*	

Legende:

saP= planungsrelevante Arten gemäß LfU	2 = Stark gefährdet	Status:
RLB = Rote Liste Bayern	3 = Gefährdet	NG = Nahrungsgast
RLD = Rote Liste Deutschland	* = Nicht gefährdet	BV = Brutverdacht
0 = Ausgestorben oder verschollen	V = Vorwarnliste	BN = Brutnachweis
1 = Vom Aussterben bedroht	R = Arten mit geografischer Restriktion	

Bodenbrüter: Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Siehe Tabelle 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die Feldlerche ist ein Kulturfolger und besiedelt die offene Kulturlandschaft (z.B. Extensivgrünland, Acker, Brache) mit relativ niedriger und lückiger Gras- und Krautvegetation auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Der Zugvogel kommt ab Februar im Brutgebiet an und beginnt in der Regel ab April mit der Eiablage. Das Bodennest wird jährlich neu gebaut. Bevorzugt werden Standorte mit 20-50% Deckung und einer Vegetationshöhe von 15-25 cm. In Deutschland sind zwei Jahresbruten üblich. Der Wegzug erfolgt meist Ende September. Bei geeigneten Lebensräumen ist die Revierdichte sehr hoch, wobei die Reviergröße zwischen 0,5 und 0,8 ha liegt (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2005).

Ähnliche Habitatansprüche besitzt der Kiebitz. Essenziell sind offene, übersichtliche Flächen mit geringer Vegetationshöhe- und dichte. Früher brütete die Art vorwiegend auf feuchten Wiesen. Heute finden die meisten Kiebitzbruten im Ackerland statt, vorwiegend auf extensiv genutzten Flächen.

Lokale Population:

Feldlerche: Im Untersuchungsgebiet wurde ein Revier der Feldlerche ermittelt. Im weiteren Umfeld um das Plangebiet wurden weitere singende Feldlerchen beobachtet. Bei der ADEBAR-Kartierung wurden im TK-Blatt Dichten von 151-400 Brutpaaren ermittelt. Die ehemalige Allerweltart hat in den letzten Jahrzehnten starke Beständeinbrüche hinnehmen müssen, die hauptsächlich eine Folge der Intensivierung der Landwirtschaft im großen Maßstab darstellen.

Kiebitz: Vom Kiebitz wurde ein Brutpaar auf einem Maisacker im Nordwesten des Plangebiets festgestellt. Bei der ADEBAR-Kartierung wurden im TK-Blatt Dichten von 8-20 Brutpaaren ermittelt. Der Bestandstrend ist deutschlandweit stark negativ.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** der beiden Arten wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5

Bodenbrüter: Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

BNatSchG

Durch die Erweiterung des Kiesabbaus wird der Lebensraum der festgestellten Brutpaare der Feldlerche und des Kiebitzes zerstört. Aus diesem Grund muss ein Ersatzhabitat geschaffen werden.

Dazu ist eine Ackerbrache auf einer Fläche von ca. 1 ha anzulegen. Um während der Brutzeit offene, vegetationsarme Bedingungen zu gewährleisten, ist die Ausgleichsfläche jährlich zwischen Anfang Januar und Ende Februar zu grubbern. Die Lage der Ackerbrache kann im Sinne eines Wanderbiotops jährlich rotieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF3 Anlage einer Ackerbrache für die Feldlerche und den Kiebitz

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die beiden Arten brüten außerhalb der Abbauflächen und sind daher nicht direkt vom Abbaubetrieb betroffen. Ein Vorrücken des Abbaus in die Nähe der Brutplätze während der Brutzeit könnte allerdings aufgrund der Störung zu einer Aufgabe der Brut führen. Um dies zu vermeiden, darf der Oberbodenabtrag für den jeweiligen Abbaubereich nur im Winterhalbjahr, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2 Zeitliche Beschränkung des Oberbodenabtrags auf die Wintermonate

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Die beiden Arten meiden aktiv genutzte Abbaustellen. Anlagen- und betriebsbedingt geht daher keine Gefährdung vom Vorhaben aus. Ein Vorrücken des Abbaus in die Nähe der Brutplätze während der Brutzeit könnte allerdings zu einer Aufgabe der Brut führen, wodurch Gelege zerstört oder Jungvögel getötet werden könnten. Um dies zu vermeiden, darf der Oberbodenabtrag für den jeweiligen Abbaubereich nur im Winterhalbjahr, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2 Zeitliche Beschränkung des Oberbodenabtrags auf die Wintermonate

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Siehe Tabelle 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Der Flussregenpfeifer bewohnt offene, vegetationsarme Flächen, bevorzugt am Süßwasser. Primäre natürliche Habitats sind Umlagerungsflächen an Wildflüssen, sowie Kies- und Sandufer. Als Sekundärlebensraum werden häufig Kiesgruben und andere Abbaustätten angenommen. Durch die weitgehende Verbauung von natürlichen Fließgewässern, ist der Flussregenpfeifer stark von den anthropogenen Sekundärlebensräumen abhängig, die heute den Großteil der Population in Bayern und ganz Deutschland beherbergen. Neben diesen Pionierlebensräumen werden vereinzelt auch brachliegende Äcker und exotische Brutplätze, wie z.B. große Flachdächer angenommen. Allen Lebensräumen gemeinsam ist der offene, dynamische Charakter (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2005).

Bei geeigneten Lebensräumen besitzt die Art nur einen sehr geringen Raumanspruch. Kiesbänke ab 0,1 ha werden angenommen. Brutplätze in 0,2 ha großen Sand- oder Kiesgruben sind bekannt. Auch kolonieartiges Brüten wurde schon beobachtet, z.B fünf Brutpaare auf einer 0,12 ha großen Schlammsinsel, oder 4 Brutpaare auf einer 0,5 ha großen Industrieanlage (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2005). Glutz von Blotzheim (1985ff.) gibt eine Mindestreviergröße von 0,4 ha an.

Der Langstreckenzieher kommt ab Ende März im Brutgebiet an. Das Nest wird auf kiesigem Untergrund angelegt, wo ab Mai die ersten Jungen schlüpfen. In Mitteleuropa werden regelmäßig Zweitbruten beobachtet. Der Wegzug erfolgt ab Ende August.

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Brutpaar des Flussregenpfeifers ermittelt. Aus den umliegenden Kiesgruben sind weitere ASK-Nachweise bekannt. Durch den fortschreitenden Kiesabbau profitiert die Art kurz- und mittelfristig. Das weitere Gebiet stellt aufgrund des Kiesabbaus ein Dichtezentrum der Art in Deutschland dar. Bei der ADEBAR-Kartierung wurden im Gebiet des TK-Blatts Brutdichten von 21-50 Brutpaaren ermittelt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Wie die Kreuzkröte und die Gelbbauchunke, ist der Flussregenpfeifer auf die Schaffung neuer Abbaustellen als Lebensraum angewiesen. Um im räumlichen Zusammenhang dauerhaft geeignete Habitats bereitzustellen, sind während jedem Bauabschnitt sowie im Zuge der Rekultivierung magere Ruderalflächen mit hohem Rohbodenanteil zu schaffen. Zusätzlich sind vegetationsfreie Kleingewässer anzulegen. Die Anlage ist in den Wintermonaten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Die Gewässer dürfen maximal 40 cm tief sein und nur flache Ufer besitzen (1:5 oder flacher). Gegebenenfalls ist vorher eine Abdichtung einzubringen, um einen ausreichenden Wasserstau sicherzustellen. Zwischen Ende Februar und Anfang Oktober sind diese Bereiche möglichst störungsfrei zu halten, insbesondere ein Durchfahren der Gewässer ist zu vermeiden (CEF1).

Um geeignete Eiablageplätze bereitzustellen, sind innerhalb der Ruhezonen mindestens 3 flache (< 10 cm) Kiesinseln mit einer Fläche von je mindestens 25 m² aufzuschütten. Der Kies sollte in einem

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Europäische Vogelart nach VRL

Kornband zwischen 10 mm und 30 mm liegen (CEF 2).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF1 Schaffung von Rohbodenflächen mit Kleingewässern für Kreuzkröte, Gelbbauchunke und Flussregenpfeifer

- CEF2 Anlage von flachen Kiesflächen als Brutplatz für den Flussregenpfeifer

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Flussregenpfeifer besiedelt regelmäßig Abbaustellen und auch den aktuellen Abbaubereich. Es ist daher von keinen mit dem Abbau verbundenen Störungen auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko der Art ist generell bedingt durch die Brutplatzwahl in laufenden Abbaustätten hoch. Es wird dementsprechend durch den zukünftigen Abbau für die lokal vorkommenden Individuen nicht signifikant erhöht. Zudem werden über die CEF-Maßnahme 1 auch Bereiche mit einem deutlich geringeren Verlustrisiko als Brutplatz für die Art geschaffen. Weitergehende, konfliktvermeidende Maßnahmen zum Schutz der Art während des laufenden Abbaus sind daher nicht erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Siehe Tabelle 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Der Gelbspötter bewohnt Gehölze mit lockerem Baumbestand, beispielsweise in Auwäldern, Parks und Feldgehölzen. Bei optimalen Lebensraumbedingen wurden Reviergrößen von unter 0,1 ha festgestellt, in der Regel werden aber deutlich größere Flächen eingenommen (Bauer, Bezzel, & Fiedler 2005). Als Langstreckenzieher kommt der Gelbspötter Ende April aus den Überwinterungshabitaten zurück.

Lokale Population:

Der Gelbspötter besitzt zwei Brutreviere im Plangebiet. Beide befinden sich in den dichteren, höheren Gehölzen am Rand der östlichen Kiesgrube. Bei der ADEBAR-Kartierung wurden Dichten von 21-50 Brutpaare im Gebiet des TK-Blatts ermittelt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

In von der Art besiedelte Gehölze wird nicht eingegriffen, daher bleiben die Lebensstätten vollumfänglich erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Art brütet bereits im direkten Umfeld der Kiesgrube. Es ist daher von keinen mit dem Abbau verbundenen Störungen auszugehen. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Die Brutreviere des Gelbspötters sind von der geplanten Erweiterung nicht betroffen und sollen auch nach der Rekultivierung erhalten bleiben. Eine Tötung durch eine Gehölzrodung kann daher ausgeschlossen werden.

Der Verkehr innerhalb der Kiesgruben beschränkt sich auf einzelne Fahrzeuge, meist langsam fahrende LKW. Von daher ist auch das Kollisionsrisiko vernachlässigbar klein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Siehe Tabelle 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die Goldammer bewohnt offene und halboffene strukturreiche Landschaften mit Hecken, strukturreichen Säumen und offenen Bodenstellen, wo sie ihr Nest am Boden, bzw. bodennah in Gras- und Krautfluren und kleinen Gebüsch anlegt. Die Goldammer ist ein Kurzstreckenzieher, teilweise auch Standvogel und besetzt schon ab Mitte Februar ihre Brutgebiete

Lokale Population:

Im weiteren Untersuchungsgebiet wurden insgesamt neun Reviere der Goldammer ermittelt, wobei sechs davon innerhalb des Plangebiets liegen. Die Gehölze rund um die Abbaustellen am Übergang zur Agrarlandschaft stellen einen sehr guten Lebensraum für die Art dar. Bei der ADEBAR-Kartierung wurden im Gebiet des TK-Blatts Dichten von 401-1000 Brutpaaren ermittelt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Gehölze im östlichen Teil des Plangebiets bleiben erhalten. Bei drei Revieren im Westen ist allerdings davon auszugehen, dass die Gehölze entfernt werden, bzw. dass die Störung durch den fortschreitenden Abbau zu einer Aufgabe der Brutreviere führt. Dieser Verlust muss durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Dazu sind die randlichen Bereiche der neuen Abbaubereiche mit Hecken zu bepflanzen. Insgesamt entfallen ca. 650 m lineare Gehölze. Die Ersatzpflanzungen müssen mindestens diesen Umfang erreichen. Die Hecke ist dreireihig anzulegen. Es sind heimische Gehölze zu verwenden, wobei der Anteil an Dornensträucher bei mindestens 30 % liegen sollte. Außerdem sind unregelmäßig Einzelbäume (z.B. Vogelbeere, Stiel-Eiche, Esche, Feldahorn) zwischen zu pflanzen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF4 Anlage einer Hecke als Ersatzhabitat für die Goldammer

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Goldammer gilt als recht unempfindlich gegen Störungen. Die Reviere im Bearbeitungsgebiet grenzen unmittelbar an den bestehenden Kiesabbau an. Es ist daher von keinen mit dem Abbau verbundenen Störungen auszugehen. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Goldammer (*Emberiza citinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Anlagen- und betriebsbedingt geht von der Erweiterung des Kiesabbaus keine Gefährdung für die Goldammer aus. Die Art zeigt kein kollisionsgefährdetes Verhalten. Die Randbereiche von Kiesgruben werden regelmäßig von der Art besiedelt.

Bei der Rodung des Gehölzbestands im Zuge der Erweiterung könnten unter Umständen nicht flugfähige Jungtiere oder Gelege zerstört werden. Um dies zu vermeiden, müssen diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1 Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die Wintermonate

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rostgans (*Tadorna ferruginea*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Siehe Tabelle 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Die Rostgans besiedelt stehende Gewässer verschiedenster Art. Sie ist mittlerweile ein in Deutschland etabliertes Neozoon. Die Vorkommen gehen dabei ursprünglich auf Gefangenschaftsflüchtlinge zurück.

Lokale Population:

Im westlichen Baggersee wurde ein Brutpaar der Rostgans mit sechs Jungvögeln nachgewiesen. Die Jungvögel waren bei der ersten Begehung am 27.05.2019 bereits geschlüpft, der Brutplatz ist daher nicht bekannt. Durch den Kiesabbau in den Iller-Lech-Schotterplatten sind viele Baggerseen entstanden, die der Rostgans als Lebensraum dienen. Diese Brutpaare bilden zusammen eine lokale Population mit einem stark positiven Bestandstrend.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C) unbekannt

Rostgans (*Tadorna ferruginea*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Baggersee bleibt erhalten, und im näheren Umfeld sind weitere störungsarme Baggerseen vorhanden. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt daher durchgehend bestehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Erweiterung des Kiesabbaus erhöht sich die Störwirkung im Bereich des westlichen Baggersees. Die Störung wird allerdings nicht als erheblich eingestuft, da im näheren Umfeld weitere störungsfreie Baggerseen vorhanden sind. Außerdem ist der gute Erhaltungszustand der lokalen Population stabil und verbessert sich seit Jahren konstant. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population aufgrund des Vorhabens kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Die Rostgans besitzt innerhalb des Plangebiets nur ein sehr geringes Mortalitätsrisiko. Durch den Abbau werden keine Brutplätze beeinträchtigt und der übliche Maschineneinsatz und Fahrzeugverkehr innerhalb der Kiesgrube wird toleriert. Von daher ist nicht davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko aufgrund des Vorhabens signifikant erhöht wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Für die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden geschützten Arten werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt.

6 Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Artenschutzkartierung Landkreis Unterallgäu

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): Umweltdaten aus dem Fachinformationssystem Naturschutz über FIN-Web

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

GLUTZ VON BLOTZHEIM (Hrsg.) (1985ff.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (2. Auflage). Bearbeitet u.a. von Kurt M. Bauer und Urs Glutz von Blotzheim. Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main, Aula-Verlag

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010). Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.–Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten. *Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde.*

LARS CONSULT (2019): Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren “Kiesgrube Westerheim“ – Faunistisches Gutachten.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Selbstverlag, Radolfzell.

Gesetzestexte:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Gültig seit 01.03.2010, letzte Änderung am 15. September 2017

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Kiesgrube Westerheim“

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Stand: 11.03.2021

Diese Anlage basiert auf der Vorlage „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr mit Stand 08/2018

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euröyöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde (rot markiert), werden der saP zugrunde gelegt. Ausnahmen davon sind entsprechend in der Spalte „Bemerkung“ kommentiert.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, wurde die online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LfU Bayern) zur Arteninformation für den Landkreis Unterallgäu (Abschichtungskriterium V) durchgeführt. Als Lebensraumtypen wurden „Gewässer“, „Trockenlebensräume“, „Hecken und Gehölze“ und „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ ausgewählt (entspricht Abschichtungskriterium L).

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	Bemerkung
Fledermäuse										
X	X	X		X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	X	Keine Betroffenheit von Quartieren. Jagdhabitat bleibt erhalten.
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	X	
X	X	X		X	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	X	Keine Betroffenheit von Quartieren. Jagdhabitat bleibt erhalten.
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	X	
X	X	X		X	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	X	Keine Betroffenheit von Quartieren. Jagdhabitat bleibt erhalten.
X	0				Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	X	
X	X	X		X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	X	Keine Betroffenheit von Quartieren. Jagdhabitat bleibt erhalten.
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	X	
X	X	X		X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	V	X	Keine Betroffenheit von Quartieren. Jagdhabitat bleibt erhalten.
X	X	X		X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	X	Keine Betroffenheit von Quartieren. Jagdhabitat bleibt erhalten.
X	0				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	X	
X	X	X		X	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	X	Keine Betroffenheit von Quartieren. Jagdhabitat bleibt erhalten.
X	X	X		X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	X	Keine Betroffenheit von Quartieren. Jagdhabitat bleibt erhalten.
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	X	
X	X	X		X	Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	X	Keine Betroffenheit von Quartieren. Jagdhabitat bleibt erhalten.
X	X	X		X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	X	Keine Betroffenheit von Quartieren. Jagdhabitat bleibt erhalten.

0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	X	
X	X	X		X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	V	X	Keine Betroffenheit von Quartieren. Jagdhabitat bleibt erhalten.
X	X	X		X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	X	Keine Betroffenheit von Quartieren. Jagdhabitat bleibt erhalten.
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	X	
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	X	
X	X	X		X	Zweifarbflodermmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	X	Keine Betroffenheit von Quartieren. Jagdhabitat bleibt erhalten.

Säugetiere ohne Fledermäuse

X	X	X	0		Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	X	
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	X	
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	X	
X	0				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	X	
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	X	
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	X	
0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	G	X	
0					Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	1	X	

Kriechtiere

0					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	X	
X	X	X	0		Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	X	
X	X	X	0		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	X	
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	X	
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	X	
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	X	

Lurche

0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	X	
X	X	X	0	X	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	X	

X	X	X	X		Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	X	
0					Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	1	3	X	
X	X	X	0	X	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	X	
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	X	
X	X	X	0		Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	X	
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	X	
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*	X	
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	X	
X	X	X	0		Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	X	

Fische

0					Balons Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	*	*	X	
---	--	--	--	--	-------------------	-----------------------------	---	---	---	--

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	*	X	
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	X	
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	X	
0					Grosse Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	X	
0					Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	*	X	
X	X	X	0		Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	X	

Käfer

0					Fam. Laufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	1	1	X	
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	X	
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	X	
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	X	
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	X	
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	X	

0				Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	X	
---	--	--	--	-----------	-----------------------	---	---	---	--

Tagfalter

X	0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	X	
0				Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	X	
0				Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	X	
X	0			Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	X	
0				Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	X	
0				Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	X	
0				Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	X	
0				Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	X	
0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	X	
X	0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	X	
X	0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	X	

Nachtfalter

0				Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	X	
0				Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	X	
X	X	X	0	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	X	

Schnecken

0				Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	X	
0				Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	X	

Muscheln

X	X	0		Bachmuschel	<i>Unio crassus (Gesamtart)</i>	1	1	X	
---	---	---	--	-------------	---------------------------------	---	---	---	--

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	Bemerkung
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	X	
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	X	
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	X	
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	X	
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	X	
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	X	
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	X	
X	X	X	0		Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	1	X	
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	X	
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	X	
X	X	X	0		Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	X	
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	X	
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	X	
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	X	
0					Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	1	X	
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	X	
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima subsp. bavarica</i>	1	1	X	
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	*	X	

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	Bemerkung
X	X	X	0		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	X	
X	X	X	0		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	X	
X	X	X	0		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	X	
X	X	X	0		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	X	
X	X	X	0		Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*		
X	X	X	X		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	X	Nahrungsgast
X	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	X	
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		Brutvogel
X	X	X	0		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	X	
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca saxatilis</i>	R	R	X	
0					Spiessente	<i>Anas acuta</i>	*	3		
X	X	X	0		Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3		
0					Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	*	*		
X	X	X	X		Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*		Nahrungsgast
0					Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	*	*		
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	X	
X	X	X	0		Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2		
X	X	X	0		Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*		
X	X	X	0		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3		
X	X	X	X		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*		Nahrungsgast
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	X	

X	X	X	0		Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	*	*	X	
X	X	X	X		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*		Nahrungsgast
0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	X	
X	X	X	0		Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	X	
X	X	X	0		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	X	
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	X	
X	X	X	0		Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	*		
X	X	X	0		Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	X	
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2		
X	X	X	0		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	X	
X	X	X	0		Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	*	*		
X	X	X	0		Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	X	
X	X	X	0		Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*		
X	X	X	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	X	Nahrungsgast
0					Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	*	1	X	
0					Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	X	
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	X	
X	X	X	0		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3		
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3	X	
X	0				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*		
X	X	X	0		Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*		
X	X	X	0		Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	*	X	
X	X	X	X		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	X	Brutvogel
0					Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	X	
X	X	X	0		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	3	X	

X	0			Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	X	
X	X	X	0	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*		
X	X	X	0	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	X	
X	X	X	0	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	X	
X	X	X	0	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	X	
X	X	X	0	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*		
X	X	X	0	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*		
X	X	X	X	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*		Nahrungsgast
X	X	X	0	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*		
X	X	X	0	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V		
X	X	X	0	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	X	
X	X	X	0	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V		
X	X	X	0	Blaukehlchen	<i>Cyanecula svecica</i>	*	*	X	
0				Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	*	*		
0				Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	*	R	X	
X	X	X	X	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*		Nahrungsgast
X	X	X	X	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3		Brutvogel
0				Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	3	2	X	
X	X	X	0	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V		
X	X	X	0	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	X	
0				Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	*	*	X	
0				Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V		
0				Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	X	
X	X	X	X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V		Brutvogel
0				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	X	

X	X	X	0		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	X	
X	X	X	0		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	X	
X	X	X	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	X	Nahrungsgast
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	X	
X	X	X	0		Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3		
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	X	
0					Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	*	*		
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	X	
X	X	X	0		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	X	
X	X	X	0		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	X	
0					Prachtttaucher	<i>Gavia arctica</i>	*	*		
0					Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	*	*		
X	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	X	
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	X	
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	X	
X	X	X	X		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*		Brutvogel
X	X	X	X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3		Nahrungsgast
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	X	
X	X	X	0		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	X	
0					Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta helvetica</i>	R	R		
X	X	X	0		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*		
X	X	X	0		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	X	
0					Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	*	*		
0					Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	*	R		
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*		

0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*		
X	X	X	0	Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*		
0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*		
X	0			Mittelspecht	<i>Leipicus medius</i>	*	*	X	
0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	X	
X	X	X	0	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*		
X	X	X	0	Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	X	
X	X	X	0	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3		
X	X	X	0	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	X	
0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*		
0				Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrrix</i>	1	2	X	
0				Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R		
X	X	X	0	Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*		
0				Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	*	*		
X	X	X	0	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V		
X	X	X	0	Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	X	
X	X	X	0	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	X	
X	X	X	X	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	X	Nahrungsgast
0				Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	X	
0				Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R		
X	X	X	0	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*		
X	X	X	0	Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*		
X	X	X	0	Grosser Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	X	
0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	X	
X	X	X	0	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		

X	X	X	0		Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V		
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	R	X	
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	X	
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*		
X	X	X	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		Nahrungsgast
X	X	X	0		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2		
X	X	X	0		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	X	
X	X	X	0		Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*		
X	X	X	0		Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V		
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	X	
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	X	
X	X	X	0		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	X	
X	X	X	0		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	X	
X	X	X	0		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*		
X	X	X	0		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	*	X	
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	X	
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R		
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	X	
0					Alpendohle	<i>Pyrhocorax graculus</i>	*	R		
X	X	X	0		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V		
X	X	X	0		Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	*		
X	X	X	0		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	X	
X	X	X	0		Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2		
X	X	X	0		Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	V	*		
X	X	X	0		Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V		

0				Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3		
X	X	X	0	Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	2	X	
X	X	X	0	Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	X	
X	X	X	0	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	X	
X	X	X	0	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	X	
0				Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	X	
X	X	X	0	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*		
X	X	X	0	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*		
0				Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	X	
0				Alpensegler	<i>Tachymarptis melba</i>	1	R		
X	X	X	X	Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	*	*		Brutvogel
0				Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*		
0				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	X	
0				Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R		
X	X	X	0	Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	*	1	X	
X	X	X	X	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	X	Nahrungsgast
0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	X	
0				Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	*	*		
0				Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*		
X	X	X	0	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	X	
0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	X	
X	X	X	X	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	X	Brutvogel
0				Kleines Sumpfhuhn	<i>Zapornia parva</i>	*	1	X	